

S a t z u n g
der Gemeinde Kreuzau

Über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles
L e v e r s b a c h vom 20. Dez. 1991

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziffer 1 Baugesetzbuch in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kreuzau in seiner Sitzung am 29. 10. 1991 die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Leversbach beschlossen.

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Leversbach werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

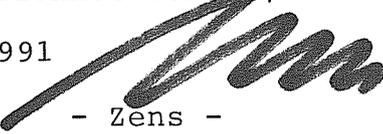
Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

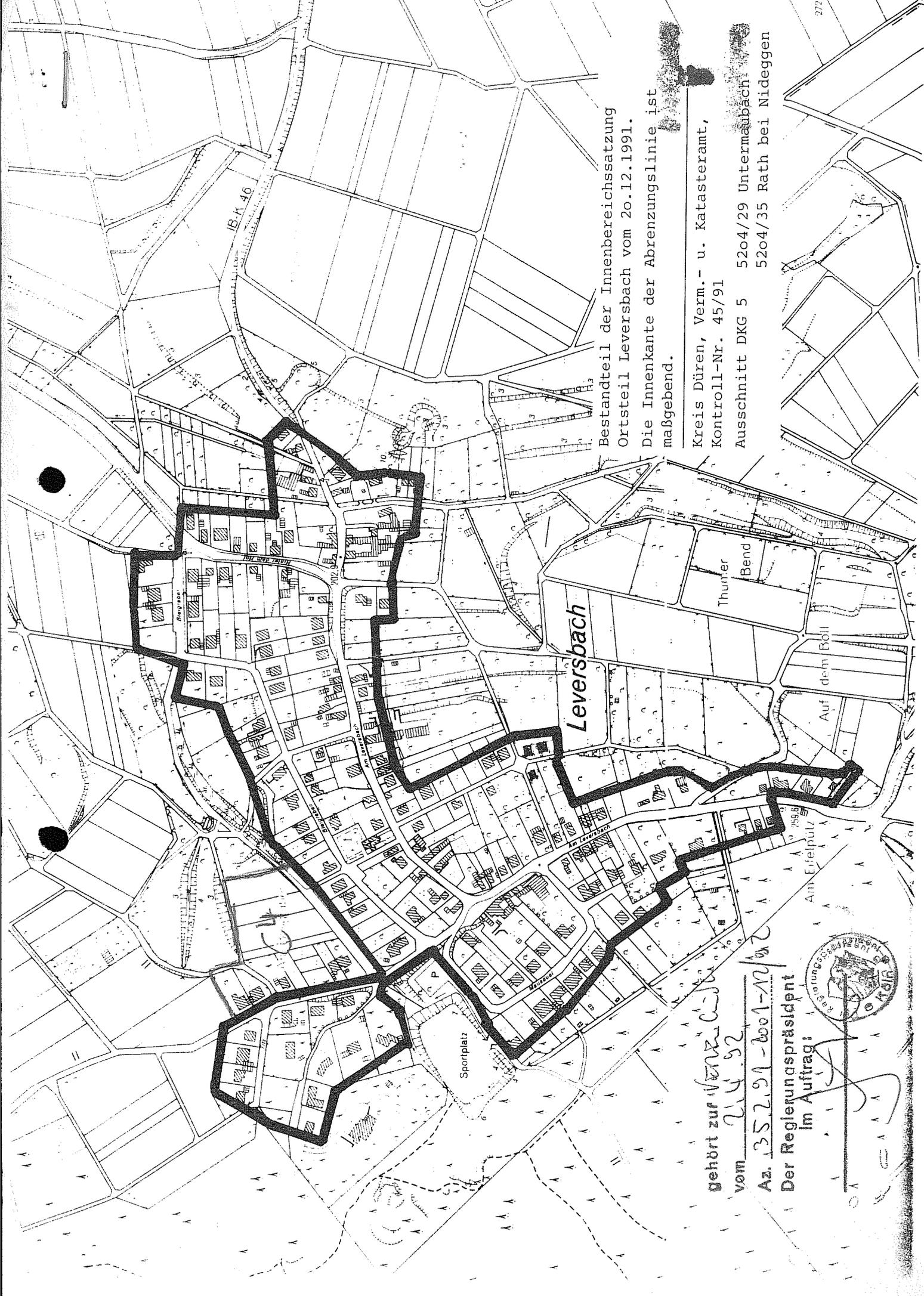
Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet,
o d e r
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kreuzau, den 20. Dez. 1991


- Zens -
Bürgermeister



Bestandteil der Innenbereichssatzung
Ortsteil Leversbach vom 20.12.1991.

Die Innenkante der Abrenzungsline ist
maßgebend.

Kreis Düren, Verm.- u. Katasteramt,
Kontroll-Nr. 45/91

Ausschnitt DKG 5 5204/29 Untermaßbach
5204/35 Rath bei Nideggen

gehört zur *Verz. C. 2.14.92*
vom *2.14.92*
Az. *352.91-001-12*
Der Regierungspräsident
im Auftrag!

